

Personalrat Universität Bayreuth

Info Juli 2003

- Inhalt:**
1. Fristen beim Beschäftigungsende
 2. Kündigung der Tarifverträge für Weihnachts- und Urlaubsgeld
 3. Beihilfe
 4. Betriebsausflug
-

Fristen beim Beschäftigungsende

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis endet, müssen dies künftig sofort dem Arbeitsamt mitteilen, ansonsten gibt es weniger Arbeitslosengeld.

Ab 1. Juli 2003 sind Arbeitnehmer schon bei drohender Arbeitslosigkeit verpflichtet, sich unverzüglich beim Arbeitsamt zu melden. Für Arbeitnehmer bedeutet dies, dass sie sich sofort bei Absendung der eigenen oder beim Zugang der vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung, im Falle eines Aufhebungsvertrages direkt nach dessen Unterzeichnung, beim Arbeitsamt melden müssen. Der Begriff „unverzüglich“ umfasst dabei einen Zeitraum von 7 Tagen.

Die Meldepflicht besteht auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen. Sie entsteht in diesem Fall 3 Monate vor dem Ende der Befristung. Gleiches gilt auch für Kündigungen, bei denen die Kündigungsfrist länger als 3 Monate beträgt.

Verstöße gegen die Meldepflicht führen zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes, die, abhängig von der Bemessungsgrundlage, von 7 bis 50 € für jeden Tag der verspäteten Meldung reicht, bis zu höchstens 30 Tagen.

Die Verpflichtung zur persönlichen Meldung beim Arbeitsamt entsteht erst für die Personen, die ab dem 1.7.2003 von der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses Kenntnis erhalten. Von der Meldepflicht nicht erfasst sind Personen, die zwar vor dem 1.7.2003 von der Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses erfahren haben, die Beendigung selbst aber nach dem 1.7.2003 erfolgt, z.B. bei vor dem 1.7.2003 abgeschlossenen befristeten Verträgen.

Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Rückfrage beim Arbeitsamt.

Kündigung der Tarifverträge für Weihnachts- und Urlaubsgeld

Fristgerecht am 25.6.2003 haben die Länderarbeitgeber die Tarifverträge über das Weihnachtsgeld und das Urlaubsgeld zum 30.6.2003 bzw. 31.7.2003 gekündigt. Dies war Voraussetzung für die angekündigte Absicht, diese tariflichen Leistungen einzuschränken. Die Gerüchte reichen von der Kürzung bis zum völligen Wegfall.

Mit Schreiben vom 30.6.2003 des Bayer. Finanzministeriums werden erste Erläuterungen zu den Auswirkungen der Kündigungen gegeben. Sie wirken sich unterschiedlich aus. Im einzelnen:

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bis einschl. 30. Juni bzw. 31. Juli 2003 begründet wurde, d.h. der Arbeitsvertrag wurde bis zu diesem Zeitpunkt von beiden Vertragsparteien unterzeichnet, wirken die Tarifverträge über den 30.6. bzw. 31.7.2003 hinaus fort. Diese Arbeitnehmer erhalten weiterhin Urlaubs- und Weihnachtsgeld nach den geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. Juni bzw. 31. Juli 2003 begründet wird, erhalten kein Urlaubs- und Weihnachtsgeld mehr. Das gleiche gilt für den Fall der Verlängerung

von bis zum 30. Juni bzw. 31. Juli 2003 zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen. Die Rechtslage wäre nur anders zu beurteilen, wenn die Anwendungen der gekündigten Verträge ausdrücklich arbeitsvertraglich vereinbart würde. Dies soll unterbleiben, im Gegenteil soll zur Klarstellung in den Arbeitsverträgen ausdrücklich vereinbart werden, dass die gekündigten Tarifverträge keine Anwendung finden.

Beihilfe

Schon wieder ist über Änderungen bei der Beihilfe zu berichten.

Arbeiter und Angestellte, die am 31.12.2002 einen Beihilfeanspruch hatten, sollten diesen aufgrund eines Landtagsbeschlusses vom Dezember 2002 eigentlich ab 1.1.2003, für angefangene Behandlungen spätestens 1.7.2003, verlieren. Der Bayer. Landtag hat diesen Beschluss wieder zurückgenommen. Es gilt: „Alles wie gehabt.“ Wer am 31.12.2002 einen Anspruch hatte, behält ihn. Arbeitnehmern, die erst nach dem 31.12.2000 eingestellt wurden, wird er weiterhin vorenthalten.

Beihilfeanträge, die seit dem 1.1.2003 mit Hinweis auf die geänderte Rechtslage abgelehnt wurden, können neu eingereicht werden.

Bei den **Beamten** werden ab 1.7.2003 die Eigenanteile bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus jetzt folgendermaßen festgesetzt:

Chefarztbehandlung:	25 € pro Liegetag.
Unterkunft im Zweibettzimmer:	14,50 € pro Liegetag, höchstens für 30 Tage pro Kalenderjahr.

Mit dem Abschluss bzw. der Aufstockung einer Krankenhaustagegeldversicherung könnte für diese Fälle vorgesorgt werden.

Sprachkurse

Gegenwärtig wird geprüft, ob die Englisch-Sprachkurse für Beschäftigte fortgesetzt werden sollen. Das Angebot richtet sich an Beschäftigte ohne Englischkenntnisse oder mit Englischkenntnissen auf dem Niveau der Haupt/Realschule und an die Teilnehmer der bereits stattgefundenen Kurse, die an einer Weiterführung interessiert sind.

Meldungen richten Sie bitte an Frau Eberhardt, ZUV, Abt. III, schriftlich oder per e-mail an folgende Adresse: "bettina.eberhardt@uvw.uni-bayreuth.de. Die Anmeldung sollte folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, beschäftigt als, bei (Einrichtung);
 weitere persönliche Angaben: bislang keine oder geringe Englischkenntnisse oder Englischkenntnisse auf Haupt/Realschulniveau, bisherige Teilnahme an einem Sprachkurs der Universität ja/nein

Betriebsausflug

Wir erinnern noch einmal an die Abfahrtszeiten für den Betriebsausflug am Donnerstag, dem 17. Juli 2003:

6.30 Uhr für die Fahrt nach Fulda,
 8.15 Uhr für die Wanderung in den Hassbergen,
 jeweils ab Parkdeck NW I.

Mit freundlichen Grüßen
 Ihr Personalrat